

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel)**

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) vom 03.04.2008 folgende Verordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Festlegungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungen und störendes Verhalten
- § 6 Abfallentsorgung
- § 7 Gefahrenabwehr
- § 8 Halten und Führen von Tieren
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Straßenmusikanten und Schauspieler
- § 11 Hausnummern
- § 12 Ausnahmen

### **Abschnitt II**

#### **Festlegungen zum Baumblütenfest**

- § 13 Festbereich
- § 14 Ausnahmen vom Verbot des Konsums von Alkohol
- § 15 Glasflaschenverbot
- § 16 Führen von Hunden

### **Abschnitt III**

#### **Bußgeld- und Schlussvorschriften**

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt I – Allgemeine Festlegungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Werder (Havel), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist oder höherrangiges Recht entgegensteht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich rechtliche Widmung. Dazu gehören insbesondere Straßen, Wege, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze und Parkhäuser, Böschungen, Dämme, Entwässerungsanlagen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen an der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit dienenden

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Ruhebänke, Brunnen-, Toiletten-, Fernsprech-, Wetterschutzanlagen u.ä. Einrichtungen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

### **§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten**

(1) Die Benutzer der in § 2 bezeichneten Verkehrsflächen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

## **§ 4**

### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Die Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
2. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
3. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
4. in Anlagen unbefugt Pflanzen und Sträucher aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern;
5. in den Anlagen zu übernachten;
6. in den Anlagen Zelte oder Campingfahrzeuge außerhalb der dafür gekennzeichneten Plätze aufzustellen;
7. in den Anlagen unbefugt Werbeträger oder Werbefahrzeuge aufzustellen;
8. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen;
9. in den Anlagen Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen;
10. das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen in Anlagen.

## **§ 5**

### **Verunreinigungen und störendes Verhalten**

(1) Störendes Verhalten und Verunreinigung der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Zigaretten, Kaugummis, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
2. das Ablagern von Grünschnittabfällen.
3. das Urinieren/Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit.

4. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und sonstigen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- oder Unterbodenwäschen bzw. sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer.
6. die Verschmutzung durch Kot von Tieren. Halter und mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von diesen Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
7. das Füttern von wildlebenden Tieren, außer Wasservögeln.
8. den Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Spielplätzen und auf den nachfolgend aufgeführten Straßen, Plätzen und Anlagen:
  - a) Plantagenplatz
  - b) Eisenbahnstraße zwischen Unter den Linden bis Plantagenplatz
  - c) Unter den Linden
  - d) Dümichenplatz
  - e) Grünfläche entlang des Hartplatzes von Unter den Linden bis Wasserwanderrastplatz
  - f) Grünfläche entlang der Regattastrecke
  - g) Grünfläche Am Mühlenberg
  - h) Am Markt
  - i) Rhadener Platz
  - j) Marktplatz im Ortsteil Glindow
  - k) Festwiese im Ortsteil Glindow
9. wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Belästigungen von Passanten.
10. das unbefugte Bekleben, Besprühen oder Beschmieren von Anlagen, Einrichtungen oder privaten baulichen Anlagen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Gewerbebetriebe, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens einen Abfallbehälter gut sichtbar aufzustellen. Dieser ist rechtzeitig zu leeren.

## **§ 6 Abfallentsorgung**

(1) Im Haushalt anfallender Abfall und Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Sammelbehälter insbesondere für Altglas, Altpapier dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Der Einwurf der Materialien darf nur Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

(3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll und sonstiges Sammelgut, soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt werden. Verboten ist es auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behälter zu stellen.

(4) Abfallbehälter, Sperrmüll oder Sammelgut, das eingesammelt werden soll, darf erst am Vorabend des vom Entsorger festgesetzten Termins ordnungsgemäß bereitgestellt werden. Die geleerten Abfallbehälter sind bis spätestens 09:00 Uhr des Folgetages der Entleerung von den Verkehrsflächen und Anlagen zu entfernen.

(5) Der Veranlasser/Entsorger ist verpflichtet, die Abfallbehälter, Sperrmüll oder sonstiges Sammelgut zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Der Termin ist so festzusetzen, dass Bereitstellung und Einsammlung in den Ablauf von 24 Stunden fallen.

## **§ 7 Gefahrenabwehr**

(1) Gegenstände einschließlich Schneeüberhang und Eiszapfen, die auf Verkehrsflächen, Anlagen oder Einrichtungen herabfallen können und dadurch Personen, Tiere oder Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dieses nicht möglich, so sind sie unverzüglich zu entfernen.

(2) Zu den Verkehrsflächen oder Anlagen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein.

Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung von den Berechtigten jederzeit möglich ist.

(3) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind unverzüglich zu entfernen. Der Verkehrsraum ist über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten. Anpflanzungen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

(4) Das Anbringen von Stacheldraht zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen und Anlagen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage.

(5) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, solange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

## **§ 8 Halten und Führen von Tieren**

(1) Halter oder mit der Haltung/Aufsicht Beauftragte von Tieren, insbesondere von Rindern, Pferden, Schweinen, Ziegen und Schafen, haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht unbeaufsichtigt auf den Verkehrsflächen und Anlagen aufhalten oder unbeabsichtigt vom befriedeten Besitztum entweichen können.

(2) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen sind Tiere so zu führen, dass weder Personen, Tiere oder Sachen verletzt, beschädigt oder gefährdet werden.

## **§ 9 Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze – die sich im Eigentum der Stadt Werder (Havel) befinden – dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Das Fußballspielen auf den o.g. Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(4) Auf den o.g. Kinderspielplätzen dürfen Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden nicht mitgeführt werden.

## **§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler**

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietung auf Straßen und Anlagen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind. Der neue Standort muss mindestens 200 Meter vom ursprünglichen entfernt sein.

## **§ 11 Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer muss vom Gehweg und von der Fahrbahn der Straße, der das Grundstück zugeordnet werde, leicht erkennbar und deutlich sichtbar sein. Die Hausnummer ist an der Hauswand direkt neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht zur Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(4) Bei einer Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 12 Ausnahmen**

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnittes I dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Bei Veranstaltungen, die durch die Stadt Werder (Havel) genehmigt sind und für gastronomische Einrichtungen mit einer Sondernutzungserlaubnis, gilt der § 5 Nr. 8 hinsichtlich des Verbotes des Alkoholkonsums nicht.

## **Abschnitt II – Festlegungen zum Baumblütenfest**

### **§ 13 Festbereich**

Der Festbereich des Baumblütenfestes umfasst alle Plätze und Straßen einschließlich der angrenzenden Grünflächen nach der jährlichen Festlegung durch den Bürgermeister. Diese Festlegung wird mindestens zwei Wochen vor Beginn des Baumblütenfestes im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) bekanntgegeben.

### **§ 14 Ausnahme vom Verbot des Konsums von Alkohol**

In der Zeit des Baumblütenfestes gilt der § 5 Nr. 8 a bis h hinsichtlich des Verbotes des Alkoholkonsums auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht.

### **§ 15 Glasflaschenverbot**

(1) Im gesamten Festbereich ist der Verzehr von Getränken aus Glasflaschen verboten.

(2) Das Mitführen von Glasflaschen innerhalb des Festbereiches ist untersagt. Anwohnern des Festbereiches ist es gestattet, Getränke in Glasflaschen für den Transport zur Wohnung mit sich zu führen. Beim Transport der Flaschen sind diese für andere nicht sichtbar mitzuführen.

(3) Der Verkauf oder die Weitergabe als Gewinn von Glasflaschen innerhalb des Festbereiches von Händlern, die auf Grund der Marktfestsetzung am Baumblütenfest teilnehmen, ist verboten.

### **§ 16 Führen von Hunden**

Auf Grund des § 3 Absatz 4 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 27 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg sind zum Baumblütenfest innerhalb des Festbereiches alle Hunde in der Zeit von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr mit Maulkorb zu führen. Unberührt hiervon bleibt die Pflicht nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg Hunde auf Volksfesten so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

### **Abschnitt III – Bußgeld- und Schlussvorschriften**

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift des § 3 zu den allgemeinen Verhaltenspflichten verstößt;
2. entgegen den Schutzpflichten des § 4 verstößt;
3. entgegen einer Vorschrift des § 5 eine Verunreinigung oder störendes Verhalten vornimmt;
4. gegen eine Vorschrift des § 6 hinsichtlich der Abfallentsorgung verstößt;
5. entgegen den Bestimmungen des § 7 zur Vermeidung, Kenntlichmachung oder Absicherung von Gefahrenquellen handelt;
6. Tiere nicht entsprechend § 8 hält oder führt;
7. gegen eine Bestimmung zum § 9 zum Aufenthalt und Verhalten auf Kinderspielplätzen verstößt;
8. entgegen § 10 den Standort nicht entsprechend ändert;
9. entgegen den Bestimmungen des § 11 die Hausnummerierung vornimmt;
10. entgegen § 15 Getränke aus Glasflaschen verzehrt, Glasflaschen mit sich führt oder Glasflaschen verkauft oder weitergibt oder
11. entgegen § 16 Hunde ohne Maulkorb führt.

(2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit Geldbußen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

#### **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werder (Havel) vom 18.03.1993 außer Kraft.

erlassen am : Werder (Havel), 03.04.2008

ausgefertigt am : Werder (Havel), 07.04.2008

gez.  
Werner Große  
Bürgermeister